

KATHOLISCHES BÜRO BERLIN-BRANDENBURG



Katholisches Büro Berlin-Brandenburg, Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin

Stadtverwaltung Wildau
Frau Vogel
Karl-Marx-Str. 36
15745 Wildau
Per E-Mail: m.vogel@wildau.de

Katholisches Büro
Berlin-Brandenburg

Chausseestraße 128/129
10115 Berlin
Tel.: 030 / 280 464 - 28
Fax: 030 / 280 944 - 37
katholischesbuero@erzbistumberlin.de

Berlin, 26.09.2023

Sonntagsöffnungen der Stadt Wildau für das Jahr 2024

Sehr geehrte Frau Vogel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. September 2023 und für die Gelegenheit zur Stellungnahme vor Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wildau zu verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2024.

I.

Der Sonntag besitzt einen besonderen, auch verfassungsrechtlich geschützten Wert als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung für die Bürgerinnen und Bürger. Der Antrag auf Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages am 1. Dezember 2024 und am 15. Dezember 2024 begegnet erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken. Die Bedeutung der Adventssonntage für das Kirchenjahr ist überragend. Diese Tage werden durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV in besonderer Weise geschützt. Insoweit muss das brandenburgische Ladenöffnungsgesetz hinter Verfassungsrecht zurücktreten. Vor diesem Hintergrund haben auch andere Bundesländer bereits ihre Ladenschlussgesetze angepasst und Sonntagsöffnungen während des Advents für unzulässig erklärt, vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 NLöffVZG idF. v. 15.05.2019, § 5 Abs. 3 LöffZG Schleswig-Holstein idF v. 01.12.2006, § 10 Abs. 3 LadSchlG Bremen idF v. 14.03.2017, § 10 Abs. 2 ThürLadÖffG idF v. 21.12.2011, § 10 Satz 2 LadöffnG Rheinlad-Pfalz idF v. 22.12.2015, § 8 Abs. 2 Satz 1 LÖG Saarland idF v. 04.12.2017, § 8 Abs. 3 LadÖG Baden-Württemberg idF v. 08.12.2017, § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG (Bayern) idF v. 31.08.2015. Eine Festsetzung an gleich zwei Adventssonntagen sollte stets auf die Besonderheit des jeweiligen Ereignisses hin überprüft werden. Hier erscheint es fragwürdig, ob ein Ereignis noch als besonders gelten kann, wenn dieselbe Veranstaltung an zwei so eng aufeinander folgenden Terminen stattfinden. Daher würden wir Sie darum bitten, zumindest

KATHOLISCHES BÜRO BERLIN-BRANDENBURG



bei einen der beiden Adventssonntage von der Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages abzusehen.

II.

Hinsichtlich der anderen aufgeführten Sonntage gibt es grundsätzlich keine weiteren Einwände. Jedoch stellt sich auch bei der Baumesse, die am 28. April 2024 und wieder am 29. September 2024 stattfindet, die Frage, ob das Ereignis noch als besonders gelten kann, wenn dieselbe Veranstaltung mehr als einmal im Jahr stattfindet. Im offiziellen Begleittext werden hierzu keine expliziten Angaben gemacht. Daher bitten wir auch hier, die Besonderheit des Ereignisses zu prüfen und ggfs. auf einen der beiden angesetzten Termine zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Rafael Herrera Piekarski

Referent im Katholischen Büro Berlin-Brandenburg